

**Änderung der Ordnung
über den Zugang und die
Zulassung für den konsekutiven
Masterstudiengang Erziehungs-
und Bildungswissenschaften der
Fakultät I Bildungs- und
Sozialwissenschaften an der Carl von
Ossietzky Universität Oldenburg**

vom 18.02.2011

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Erziehungs- und Bildungswissenschaften der Fakultät I Bildungs- und Sozialwissenschaften an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg vom 29.05.2009 (Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg 2/2009) beschlossen. Sie wurde vom MWK durch Erlass vom 02.12.2010 – 27.5 – 74508 – 132 – gem. § 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG genehmigt.

Abschnitt I

1. § 5 Abs. 1 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„Der konsekutive Masterstudiengang Erziehungs- und Bildungswissenschaften der Fakultät I Bildungs- und Sozialwissenschaften beginnt jeweils zum Wintersemester.

Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. August für das Wintersemester bei der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg eingegangen sein. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewerbung auch für das Sommersemester bis zum 15. Februar eingereicht werden. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.“

2. § 6 Abs. 3 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 4 als besonders geeignet gelten, erlischt, wenn das Bachelorzeugnis für die Einschreibung zum jeweiligen Wintersemester nicht bis zum 15. Dezember und für die Einschreibung zum jeweiligen Sommersemester nicht bis zum 15. Juni bei der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg eingereicht wird und die Bewerberin oder Bewerber dies zu vertreten hat.

3. § 7 Abs. 4 Satz 1 wird geändert und erhält folgende Fassung.

„Die Zulassungsverfahren werden spätestens zum 15. Oktober (Wintersemester) und zum 15. April (Sommersemester) jeden Jahres abgeschlossen.

Abschnitt II

Die Änderungen treten nach ihrer Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.